

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf**

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

1. Die Stadtbücherei Burgdorf ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Burgdorf, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient. Die Benutzung ist jedermann gestattet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei regelt sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 - Benutzerinnen und Benutzer**

Die Anerkennung dieser Satzung berechtigt, Stadtbücherei zu nutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger) zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des siebten Lebensjahres.

### **§ 3 - Anmeldung**

1. Benutzerinnen oder Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (dann mit aktueller Meldebescheinigung) an. Personen unter 18 Jahren können sich nur im Beisein der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters anmelden.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzlichen Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf bei der Anmeldung durch die eigene Unterschrift an.
3. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Wohnsitz der Benutzerinnen und Benutzer muss sich nicht in Burgdorf befinden.
4. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar und bei jeder Ausleihe vorzulegen ist. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burgdorf. Seine Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Die jeweilige Verlängerung erfolgt um ein Jahr.

Der Benutzerausweis ist mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Stadtbücherei zu melden, da nur so Missbrauch vermieden werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird gegen Zahlung einer Gebühr ein Ersatzausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

5. Die Benutzerin oder der Benutzer, ggf. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter, erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

#### **§ 4 - Entleihung**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt und die Anzahl der auszuleihenden Titel begrenzt werden. Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine besondere Gebühr erhoben. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, solange für das entsprechende Medium keine Vormerkungen für eine andere Benutzerin bzw. einen anderen Benutzer vorliegen und das Medium vor Ablauf der Frist zur Verlängerung vorgelegt wird.
3. Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung. Bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters sind Ausnahmen möglich.

#### **§ 5 - Behandlung der Medien, Haftung der Benutzerin und des Benutzers**

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sowie sonstiges Inventar der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die oder der eingetragene Benutzerin oder Benutzer haftbar. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Medienauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz (Garderobe, Taschenschrank) abzulegen.
7. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für in der Stadtbücherei beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände von Besucherinnen und Besuchern.

## § 6 - Gebühren

Für die Nutzung der Stadtbücherei Burgdorf sind die nachstehend aufgeführten Gebühren zu zahlen. Die Gebührenpflicht entsteht nach Inanspruchnahme der Stadtbücherei in Form der Ausleihe, im Falle der öffentlichen Internetzugänge mit der Nutzung derselben.

### 1. Benutzerausweis

Für die Ausstellung des Benutzerausweises ist eine Jahresgebühr zu entrichten.

Sie beträgt für:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Familien  | 25,00 € |
| b) | Erwachsene  | 20,00 € |
| c) | Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II), Empfänger von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) | 5,00 €  |
| d) | Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Nutzung der Stadtbücherei kostenlos.   |         |

Für die Neuausstellung eines Benutzerausweises aufgrund Verlust oder Beschädigung des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzerausweises, ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Der Ersatzausweis gilt vom Tag der Ausstellung an für ein Jahr.

### 2. Einmalige Ausleihe

Die Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresnutzungsgebühr beträgt 5,00 €.

### 3. Versäumnisgebühr

Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt **1,00 €** je Medium und angefangener Woche. Die Versäumnisgebühr darf jedoch einen Betrag von **13,00 €** je ausgeliehener Medieneinheit nicht übersteigen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des Mediums erforderlich, so wird zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine einmalige Gebühr in Höhe von **17,50 €** erhoben.

Die Versäumnisgebühren sind auch von minderjährigen Benutzerinnen und Benutzern zu zahlen. Zur Zahlung können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter herangezogen werden.

### 4. Wiederbeschaffungsgebühr bei Medienverlust oder -beschädigung

Bei Verlust von Medien sind die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Bei Beschädigungen sind die Reparaturkosten oder, wenn mit einer Reparatur eine angemessene Wiederherstellung nicht möglich ist, ebenfalls die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Daneben ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **10,00 €** je Medium zu entrichten.

Für verlorengegangenes Verbuchungsmaterial, wie Besitztiketten oder Barcode-Aufkleber, ist **1,00 €** zu entrichten.

### 5. Ausleihe von Bestsellern

Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine Gebühr von **2,50 €** je Medium erhoben.

6. Vormerkung  
Für die Vormerkung wird eine Gebühr in Höhe von **0,50 €** je Medium erhoben. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Reservierung fällig.
7. Auswärtiger Leihverkehr  
Werden Medien durch den 'Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken' beschafft, so sind die entstehenden Kosten je Medieneinheit zu erstatten, mindestens jedoch eine Gebühr in Höhe von **3,00 €**. Die Fernausleihe ist grundsätzlich auf jeweils 5 Medien beschränkt.
8. Internetnutzung  
Für die Nutzung des öffentlichen Internetzuganges in der Stadtbücherei werden pro angefangene ½ Stunde **1,00 €** als Nutzungsentgelt erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Nutzung des Internetzuganges kostenlos.  
  
Für die Nutzung des Druckers ist pro ausgedruckter Seite eine Gebühr von **0,10 €** zu entrichten, unabhängig vom Alter der Nutzerin /des Nutzers.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise durch den Bürgermeister erlassen werden.

### **§ 8 - Verwaltungszwangsverfahren**

Alle Gebühren und Schadenersatzforderungen nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

### **§ 9 – Hausordnung und Ausschluss von der Benutzung**

1. Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Rauchen, Trinken, der Verzehr von Speisen sowie das Mitführen von Hunden ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt. Bei Veranstaltungen sind individuelle Ausnahmen möglich.
3. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen/Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand sind oder wiederholt Ausleihfristen überschreiten.
4. Die Büchereileitung kann Personen, die gegen die Satzung verstoßen, Hausverbot erteilen.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf vom 24.02.2011 außer Kraft.

Burgdorf, den

**STADT BURGDORF**

Alfred Baxmann  
(Bürgermeister)